

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz ist zum 11. Mai 2019 in Kraft getreten. Auch hier wurde das Bundesgesundheitsministerium seinem Ruf gerecht. Entgegen der Bezeichnung des Gesetzes sind nicht nur der Terminservice und die Versorgung Gegenstand der Vielzahl an enthaltenen Regelungen, auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde reformiert.

Was auf den ersten Blick unspektakulär erschien, entpuppte sich schnell als neue Weichenstellung für alle an der Wirtschaftlichkeitsprüfung Beteiligten. Die in den §§ 106, 106a, 106b SGB V auf Bundesebene geschaffene Rechtsgrundlage der Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde grundlegend umgestaltet. Teils wurden vorhandene Prüfarten zur Disposition gestellt, teils werden neue Prüfarten verpflichtend eingeführt.

Die Verhandlungsdelegationen der KZVB und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern (ArGe) haben unter stetiger Beratung durch die Prüfungsstelle der Wirtschaftlichkeitsprüfung in 13 Verhandlungsrunden eine Einigung zur Umsetzung der Gesetzesänderungen getroffen und eine neue

Prüfvereinbarung verabschiedet. Damit ist Bayern bundesweit Vorreiter.

Was ändert sich?

Verfahrensdauer

Die für den bayerischen Vertragszahnarzt wichtigste Änderung ist gleichzeitig eine sehr positive. Das Verwaltungsverfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird durch die Gesetzesänderung in erster Instanz beachtlich verkürzt. Nach § 106 Abs. 3 Satz 3 SGBV (neu) hat eine Festsetzung einer Nachforderung oder Kürzung binnen zwei Jahren ab Erlass des Honorarbescheides zu erfolgen. Nachforderungen oder Kürzungen, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, sind verjährt.

Diese Neuregelung, die zur Verkürzung der gesamten Verfahrensdauer in erster Instanz führt, bringt noch einen weiteren erheblichen Vorteil mit sich: Den Verhandlungsparteien gelang es, sich auf eine Frist zur Beantragung eines Prüfverfahrens von fünf Monaten zu einigen. Hierbei handelt es sich um eine zwingende Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit verspätet gestellter Anträge führt.

Die bisher vorhandene andauernde Phase der Rechtsunsicherheit für Vertragszahnärzte, die nach Einreichung der Abrechnung entstand, wurde hierdurch erheblich verkürzt. Ob Prüfanträge gestellt werden oder nicht, steht nunmehr sieben Monate, nachdem dem Zahnarzt das Abrechnungsvolumen des betreffenden Quartals erstmals bekannt gegeben wurde, endgültig fest. Diese neue Regelung findet sich in §16 Abs. 1 der Prüfvereinbarung.

Früher war das Stellen von Prüfanträgen bis zu vier Jahre nach Bekanntgabe des Abrechnungsvolumens möglich.

Prüfarten

Bisher wurde die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Bayern nach zwei verschiedenen Prüfarten durchgeführt: als Durchschnittsprüfung und als Zufälligkeitsprüfung. Beide wurden durch die Gesetzesänderung zur Disposition gestellt. Die Verhandlungsparteien einigten sich auf die Beibehaltung der Durchschnittsprüfung und die Abschaffung der Zufälligkeitsprüfung.

Ende der Zufälligkeitsprüfung

Von der Zufälligkeitsprüfung waren Vertragszahnärzte betroffen, die per Losverfahren gezogen wurden und bei denen kein Verfahrenshindernis vorlag. In der Konsequenz wurden vielfach Vertragszahnärzte ausgewählt, die keinerlei sta-

12 BZB April 2020



tistische Auffälligkeiten aufwiesen. Dies ist nun beendet – eine Erleichterung für alle Beteiligten.

Durchschnittsprüfung

Die Durchschnittsprüfung wurde von den Verhandlungsparteien nahezu unverändert in die neue Prüfvereinbarung aufgenommen. Sie stellt für die Funktionalität des Solidarprinzips der vertragszahnärztlichen Abrechnung ein wichtiges und unverzichtbares Kontrollinstrument dar.

Neue Fallprüfung

Als gänzlich neues Element wurde vom Gesetzgeber auf Bundesebene in § 106a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGBV eine neue Prüfart eingeführt. Diese Prüfart wird in Bayern als Fallprüfung bezeichnet. Sie wird nur auf begründeten Antrag durchgeführt und umfasst die Überprüfung der Fehlindikation, der Ineffektivität, Qualitätsmängel, den Verdacht auf Unangemessenheit der Kosten im Hinblick auf die durchgeführten Leistungen und den Verdacht der Unvereinbarkeit erbrachter Leistungen mit dem Heil- und Kostenplan.

Nachdem diese neue Prüfart nicht das originäre Feld der Wirtschaftlichkeitsprüfung bedient – nämlich die Überprüfung, ob eine Leistung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SGBV ist –, wird sie durch eine Regelung in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in § 16 Abs. 4 der Prüfvereinbarung streng beschränkt. Gleichzeitig haben andere bei der KZVB vorhandene Prüfmechanismen Vorrang. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die Fallprüfung in ihren Kernelementen nur begrenzt auf das Wirtschaftlichkeitsgebot zurückzuführen ist.

Ab wann gilt die neue Vereinbarung?

Die neue Prüfvereinbarung tritt zum 1. März 2020 in Kraft. Nachdem das TSVG zum 11. Mai 2019 in Kraft getreten ist, entfaltet die neue Prüfvereinbarung ihre Wirkung für den ersten nach diesem Stichtag beginnenden Abrechnungszeitraum – also ab dem Quartal 03/2019.

Fazit

Die Verhandlungsparteien haben viel Zeit und Mühe aufgewendet, um das Vertragswerk Prüfvereinbarung sachgerecht und – trotz geringer Vorlaufzeit – auch rechtzeitig fertigzustellen. Dies ist bundesweit einmalig. Aus Sicht der bayerischen Vertragszahnärzte ist sowohl die Abschaffung der Zufälligkeitsprüfung als auch die Verkürzung der Verfahren ein großer Erfolg. Vor allen Dingen ist aber die Schaffung von wesentlich kürzeren "Zeiträumen der Ungewissheit" nach der Einreichung der Abrechnung eine positive Errungenschaft.

Dr. Kristin Büttner Leiterin der Prüfungsstelle der Wirtschaftlichkeitsprüfung Syndikusrechtsanwältin

DIE NEUE PRÜFVEREINBARUNG IM NETZ

Die neue Prüfvereinbarung ist online abrufbar unter: https://www.kzvb.de/fileadmin/ user_upload/Zahnarztpraxis/ Wirtschaftlichkeitspruefung/pdf/ Pruefvereinbarung.pdf



BZB April 2020 13